

(Verschärfter Legitimationszwang zur Erlangung von Bedarfsbescheinigungen.) Infolge Beschlusses der Leitung des Volksbekleidungsamtes haben diejenigen Personen, die eine Bedarfsbescheinigung ansprechen, in Zukunft nicht bloß den polizeilichen Meldzettel, sondern noch ein weiteres Personaldokument vorzuweisen. Als solche Personaldokumente kommen in Betracht: Tauf(Geburts-)schein, Heiratschein, Arbeitsbuch, Reisepaß, alle mit dem Lichtbild des Inhabers ausgestellten Identitätsbescheinigungen, auch wenn diese nicht von Behörden herrühren, ferner militärische Personaldokumente, wie Militärpaß, Landsturmpaß, Landsturmlegitimationsblatt, ferner Gewerbechein, Konzeptionsdekrete, Krankenkassenausweise u. dgl. Eine Ausweisung der Identität kann auch von denjenigen Personen verlangt werden, die für eine andere Person Bedarfsbescheinigungen besorgen. Diese Bestimmung tritt ab morgen in Kraft. Die Leitung des Volksbekleidungsamtes sah sich zu dieser Maßnahme durch den Umstand veranlaßt, daß in letzter Zeit vielfach die Wahrnehmung gemacht wurde, daß polizeiliche Anmeldungen für gar nicht existierende Personen lediglich zu dem Zwecke gemacht worden sind, um auf Grund des Meldzettels Bedarfsbescheinigungen zu erlangen, und daß ferner Personen, die die Meldzettel anderer Personen in Verwahrung hatten, auf Grund derselben ohne Vorwissen derjenigen, auf den der Meldzettel lautete, Bedarfsbescheinigungen behoben haben.